dings wird auch in der deutschen Lehre erkannt, dass sich je nach Stellungnahme der Äusserungsberechtigten «juristische Fronten» entwickeln können, die das abstrakte Normenkontrollverfahren in die Nähe streitiger Verfahren rücken.<sup>279</sup>

Das österreichische Recht folgt dem Grundsatz, wonach die verfassungsgerichtlichen Verfahren im Allgemeinen auf ein streitiges zivilprozessuales Zweiparteiensystem hinauslaufen, d.h. kontradiktorisch sind.<sup>280</sup>

Die abstrakte Normenkontrolle richtet sich nach diesen zwei Verfahrenstypen. Es ist einerseits das deutsche System, welches das abstrakte Normenkontrollverfahren als ein objektives, von subjektiven Rechtspositionen losgelöstes Verfahren versteht, und andererseits das österreichische System, das prinzipiell alle, auch die abstrakten Normenkontrollverfahren, als kontradiktorischen Zweiparteienprozess auffasst. Die prozessrechtliche Konstruktion eines streitigen, kontradiktorischen Verfahrens entspricht dem in seiner Rechtsprechung einzelfallorientierten Vorgehen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. Entschieden soll nur werden, worüber in einem Parteienprozess abgehandelt worden ist.<sup>281</sup>

Aus diesen prozessrechtlichen Hinweisen ergibt sich aber noch nicht, mit welchen (weiteren) Rechten und Mitwirkungspflichten die Verfassungsprozessordnungen von Deutschland und Österreich ihre Verfahrensteilnehmer im abstrakten Normenkontrollverfahren ausstatten. Sie sind den einzelnen Verfahrensvorschriften zu entnehmen.

## b) Liechtensteinische Eigenheiten

Im Staatsgerichtshofgesetz sind beide Verfahrenstypen vorzufinden. Das abstrakte Normenkontrollverfahren ist ähnlich ausgestaltet wie der Individualantrag, der aus Elementen der Individualbeschwerde und der Normenkontrolle besteht. Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, das abstrakte Normenkontrollverfahren sei ein objektives Verfahren, in dem es nicht um subjektive Berechtigungen des Antragstellers geht.<sup>282</sup> Der Gesetzgeber gesteht allerdings der Regierung sowohl im abstrakten

<sup>279</sup> So Benda/Klein, S. 315, Rz. 739.

<sup>280</sup> Siehe dazu ausführlicher vorne S. 110 f. und S. 147.

<sup>281</sup> Vgl. Korinek, S. 36 f.

<sup>282</sup> Wille, Normenkontrolle, S. 146.